

A n t r a g

der Abgeordneten Anzenberger und Knotzer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Klärschlamm- und Müllkompostgesetz; LT-361/K-7

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z.1 wird nach dem Wort "Grünflächen" folgende Wortfolge angefügt: "und Brachflächen".
2. Im § 4 Abs.1 Z.3 wird vor dem Wort "ist" folgende Wortfolge eingefügt: "und die Eignung durch ein Gutachten (Abs.3) nachgewiesen".
3. Im § 4 Abs.1 Z.4 wird vor dem Wort "ist" folgende Wortfolge eingefügt: "und die Eignung durch ein Unbedenklichkeitszeugnis (Abs.4) nachgewiesen".
4. Im § 4 Abs.1 Z.7 wird das Wort "und" ersetzt durch das Wort "erfolgt" und ein Strichpunkt angefügt.

5. Im § 4 Abs.1 Z.8 wird das Wort "erfolgt" nicht ausgerückt, sondern an das Wort "Böden" angefügt.
6. Im § 4 erhalten die Absätze 2 bis 4 die Bezeichnung Abs.3 bis 5, wobei im Abs.5 (neu) die Absatzbezeichnungen anstelle "Abs.2 und Abs.3" "Abs.3 und Abs.4" lauten. § 4 Abs.2 (neu) lautet:
"(2) In Naturschutzgebieten, in verkarsteten Gebieten und auf Mooren ist die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost verboten."
7. Im § 4 Abs.3 (neu) lautet der erste Satz:
"Vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm oder Müllkompost hat der Betreiber der Anlage (Abwasserbeseitigung, Kompostherstellung) ein Gutachten über die Verträglichkeit des Aufbringungsgrundstückes einzuholen."
8. Im § 4 Abs.3 (neu) wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muß der Einholung des Gutachtens zustimmen."
9. Dem § 4 Abs.3 (neu) wird folgender Satz angefügt:
"Das Gutachten ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachweislich zuzustellen."
10. Im § 5 Z.2 treten anstelle der Zitate "§ 4 Abs.2 und § 4 Abs.3" die Zitate "§ 4 Abs.3 und § 4 Abs.4".

11. Im § 6 Abs.4 tritt anstelle des Zitates "§ 4 Abs.3" das Zitat "§ 4 Abs.4".
12. Im § 7 Abs.4 wird das Wort "Verfügungsberechtigte" ersetzt durch die Wortfolge: "Eigentümer oder Nutzungsberechtigte".
13. § 7 Abs.5 entfällt.
14. Im § 9 Abs.1 erhalten die Z.2 bis 10 die Bezeichnung Z.3 bis 11. § 9 Abs.1 Z.2 (neu) lautet:
"2. Klärschlamm oder Müllkompost in Naturschutzgebieten, in verkarsteten Gebieten oder auf Mooren aufbringt (§ 4 Abs.2);".
15. Im § 9 Abs.1 Z.3 (neu) lautet der Klammerausdruck "§ 4 Abs.3".
16. Im § 9 Abs.1 Z.4 (neu) lautet der Klammerausdruck "§ 4 Abs.4".
17. Im § 9 Abs.1 Z.5 (neu) lautet der Klammerausdruck "§ 4 Abs.5".
18. Im § 11 wird jeweils die Wortfolge "1.Juli 1988" ersetzt durch die Wortfolge: "1.September 1988".

14.April 1988